

Satzung

der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - nachstehend Bergstadt genannt - betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung und eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bergstadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Abwassergebühren) und
 - b. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abwassergebühren

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung werden Abwassergebühren in Form einer Benutzungs- und Grundgebühr, für Grundstücke die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen die im Erhebungszeitraum (§ 7) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b und c hat die/der Gebührenpflichtige der Bergstadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen zugelassenen Installationsbetrieb frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Bergstadt nachzuweisen. Der Einleitzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Wenn die Bergstadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Bergstadt unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Erhebungszeitraums und unter der Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Bergstadt einzureichen. Die Absatzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absatzzähler) nachgewiesen werden. Der Absatzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen zugelassenen Installationsbetrieb frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Bergstadt nachzuweisen. Der Absatzzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen.
- (6) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler bemessen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,27 €.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße für zwölf Monate für:

Zähler bis	Qn 6	=	36,00 €
Zähler bis	Qn 10	=	54,00 €
Zähler bis	Qn 25	=	198,00 €
Zähler bis	Qn 40	=	264,00 €
Zähler bis	Qn 80	=	354,00 €
Zähler über	Qn 80	=	600,00 €

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle die oder der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem der Nießbraucher oder der sonstige zur Nutzung Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

Erhebungszeitraum für die Benutzungs- und Grundgebühr ist die Ableseperiode des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens (WVU) - Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH bzw. Stadtwerke Altenau GmbH - an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet der Erhebungszeitraum mit Beendigung der Gebührenpflicht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
Die Abschlagszahlungen werden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH in
 - Clausthal-Zellerfeld
einschließlich OT Buntenbock
 - Schulenberg i.O.
 - Wildemann

zum

- jeweiligen Monatsletzten aller 12 Monate (12 Abschläge) fällig.

Die Abschlagszahlungen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Altenau GmbH in

- Altenau einschließlich OT Torfhaus werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung neben 1/12 der Grundgebühr pro Monat diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, entspricht. Diesem Verbrauch des ersten Monats hat die/der Gebührenpflichtige der Bergstadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die/der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Bergstadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für den folgenden Erhebungszeitraum fällig. Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht (§ 6) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlte Beträge (Gutschriftbeträge) werden bei fortdauernder Gebührenpflicht mit den folgenden Fälligkeitbeträgen verrechnet, im Übrigen erstattet.
- (4) Die Bergstadt hat die Stadtwerke Clausthal- Zellerfeld GmbH und die Stadtwerke Altenau GmbH gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet im Namen und im Auftrag der Bergstadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abwassergebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abwassergebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegen zu nehmen.
- (5) Für die Abrechnung der nicht an die Wasserversorgungsanlagen der WVU angeschlossenen Grundstücke und somit nicht unter § 8 Abs. 4 fallenden Gebührenpflichtigen hat die Bergstadt ihren Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb“ mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragt.

Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 9 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Bergstadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Kostenerstattungspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Bergstadt hat ihren Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb“ mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Kostenerstattungsbeträge, der Ausfertigung und Versendung der Kostenerstattungsbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Kostenerstattungsbeträge beauftragt.

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Bergstadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Bergstadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Bergstadt zur Erledigung der in § 8 Absatz 4 genannten Aufgaben eines WVU bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Bergstadt bzw. der von ihr nach § 8 Absatz 4 Beauftragte die zur Abgabefestsetzung oder Abgabenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger ermitteln lässt.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Bergstadt sowohl von der Veräußerin/vom Veräußerer als auch von der Erwerberin/vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Bergstadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG) hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 des NDSG bei der Bergstadt und dem jeweiligen WVU zulässig, für Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Bergstadt nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 einen Wasserzähler nicht oder nicht fachgerecht einbauen lässt,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Bergstadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 03.12.1998, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 30.07.2012, außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.12.2017

Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin